

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Haupt- und Finanzausschuss	Datum:	16.06.2023
Behandlung:	Vorberatung	Aktenzeichen:	1-11601-PEKRP-12
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-0265/23/12-067
Sitzungsdatum:	14.06.2023	Niederschrift:	12/HFA/016

Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP - Vorberatung und Empfehlungsbeschluss

Sachverhalt:

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.

Die Verwaltung stellt anhand der beigefügten Informationen zu diesem Entschuldungsprogramm die Voraussetzungen und Regelungen ausführlich dem Ausschuss vor und empfiehlt der Stadt die Teilnahme am Entschuldungsprogramm.

Demnach stellt sich das vorläufige Entschuldungsvolumen auf rd. 1,6 Mio. € und das endgültige Entschuldungsvolumen könnte sich auf rd. 1,8 Mio. € stellen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat die Teilnahme der Stadt Gerolstein am Entschuldungsprogramm PEK-RP.

Finanzielle Auswirkungen:

Abbau der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse in Höhe von rd. 1,6 Mio € bzw. in Höhe von 1,8 Mio. € und damit dauerhafte Zinsentlastung in diesen Höhen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 9 Enthaltung: 2

Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) - Informationen für die Stadt Gerolstein



Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:

Richard Bell
☎ 06591 13-1006
richard.bell@gerolstein.de



Inhalt:

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Ziele des LGPEK-RP**
- 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen**
- 4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung**
- 5. Verfahren**
- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)**

1. Rechtsgrundlagen

- 1. Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung**
- 2. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)**
- 3. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)**
- 4. Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108**
- 5. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21**

2. Ziele des LGPEK-RP

- **Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien**
- **Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden**
- **Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden**
- **Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie**

3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- **Bemessungsgrundlage: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht)**
- **Stichtag: 31. Dezember 2020**
- **Zeitpunkte: 31. Dezember 2021 – Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 – Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben**
- **Konkret, die städtischen Zahlen:**
 - Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 4.500.097,10 €**
 - Anpassung zum 31.12.2021: Nein, da keine Verringerung gegenüber dem 31.12.2020**
 - Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 7.741**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- **Entschuldungsvolumen: Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen**
- **Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen**

Bis zu einem Sockelbetrag von 167 €	Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)	Ab dem Spitzenbetrag von 833 €
Keine Entschuldung	Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag	Entschuldung wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 €

- **Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung)**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens der Stadt Gerolstein

Bemessungs- grundlage €	Anzahl der Einwohner	Bemessungs- grundlage je Einwohner in €	Sockelbetrag je Einwohner €	Differenz zwischen Spalte 3 u. Spalte 4 in €, zur Hälfte	Vorläufiges Entschuldungsvolumen €
4.500.098	7.741	581	167	207	1.602.387

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. Euro, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen.

Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023.

Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Stadt Gerolstein 1.860.596 €.

Bei der Stadt verbleiben nach Landeshilfe noch 2.897.711 € (vorl. EV) bzw. 2.639.502 € (endgltg. EV).

5. Verfahren

- **Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz**
- **Bis 30.06.2023 – Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung**
- **Bis 30.09.2023 – Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen**
- **Abschluss eines Vertrages zwischen Stadt und Land;
Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Stadt – bis 2/2024 Zustimmung Stadtrat -
bis 3/2024 - Vertragsabschluss**
- **Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig; allerdings hat Kommunalaufsicht Teilnahme im Haushalts-
genehmigungsschreiben zum Haushalt 2023 dringend empfohlen**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- **Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053)**
- **Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023**
- **Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen**
- **Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung**
- **Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung)**
- **Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)

- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP =
5.545.428,16 € : 30 Jahre = 184.847,61 €**
- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP=**
5.545.428,16 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 1.602.387 €) = 131.434,71 €
5.545.428,16 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 1.860.596 €) = 122.827,74 €
- **Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren**
- **Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich**
- **Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten

- **Ab dem 01.01.2024 entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden**
- **Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften**
- **Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.**
- **Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.**